Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2015 und des Rates am 24.09.2015 über die Anregungen zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet Nord" Teil I (Vorlage 2015/144/1)

<u>Einwender:</u> Kreis Warendorf

Stellungnahme vom: 19.01.2015

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregung:

Anregung:

1. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel und Fledermäuse die Entfernung bestehender Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen darf. Ist eine Entfernung der Gehölze während der Brut- und Aufzuchtzeiten erforderlich, seien die Arbeiten durch eine Umweltbaubegleitung zu beaufsichtigen.

Damit diese erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden, ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Straßenverkehrsbehörde:

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungsabsichten, sofern ausreichende Sichtbeziehungen zwischen dem Verkehr auf dem Graf-Zeppelin-Ring/Lilienthalstraße und der neuen Fuß-/Radweg-Anbindung gewährleistet bleiben (Sichtdreiecke entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt 06).

<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Gewässerschutz:</u>

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung/ im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Abwägung:

Untere Landschaftsbehörde:

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zur Entfernung der bestehenden Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergänzt worden.

Straßenverkehrsbehörde:

Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Planungsabsichten bestehen, sofern ausreichende Sichtbeziehungen zwischen dem Verkehr auf dem Graf-Zeppelin-Ring/Lilienthalstraße und der neuen Fuß-/Radweg-Anbindung gewährleistet bleiben, wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Gewässerschutz:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.